



4/SN-213/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 9242/153-I 4/92

An das
Präsidium des Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. 79	-GE/18 P2
Datum: 18. AUG. 1992	
Verteilt 21. Aug. 1992 Wolf	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Dr. W. K. W. W. W.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzesentwurf zu übersenden.

13. August 1992

Für den Bundesminister:

Tades

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 9242/153-I. 4/92

An das
 Bundesministerium für wirt-
 schaftliche Angelegenheiten

W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletax
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

zur GZ 20.151/81-1/1/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Durchführung der Wettbewerbsregeln im
 Europäischen Wirtschaftsraum.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 10.7.1992 beehrt
 sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegen-
 stand genannten Entwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum § 2:

Die Erläuterungen zum § 2 Abs. 1 sagen, daß die Wett-
 bewerbsregeln des EWR nicht vom Kartellgericht, sondern
 von der neu eingerichteten Wettbewerbsbehörde wahrgenommen
 werden.

Diese Aussage ist in ihrer Allgemeinheit unzutreffend:

Die Wettbewerbsregeln des EWR sind innerstaatlich un-
 mittelbar anwendbares Recht und daher von allen Behörden
 der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrzu-
 nehmen. Das Kartellgericht hat diese Wettbewerbsregeln
 daher auch im (innerstaatlichen) Kartellverfahren nach dem
 Kartellgesetz 1988 zu beachten, wobei bei einer Abweichung
 des innerstaatlichen Kartellrechts von den Wettbewerbsre-
 geln des EWR diesen der Vorrang zukommt.

Dies gilt aber nicht nur für das Kartellgericht sondern auch für die ordentlichen Gerichte. Sie haben die in den Wettbewerbsregeln des EWR enthaltenen Verbote wahrzunehmen, soweit daran nach innerstaatlichem Recht Rechtsfolgen geknüpft sind: So kann im Zivilprozeß die Nichtigkeit von Verträgen wegen Verstoßes gegen die in den Wettbewerbsregeln des EWR enthaltenen Verbote geltend gemacht werden; unter der weiteren Voraussetzung des Schadenersatzrechts können wegen Verstoßes gegen diese Verbote Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Unter den sonstigen Voraussetzungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb können Klagen nach diesem Gesetz auf einen Verstoß gegen die erwähnten Verbote gestützt werden.

Dies deckt sich auch mit der von der Kommission der EWG im Entwurf einer Bekanntmachung über die Anwendung der Art. 85 und 86 des EWG-Vertrags durch die Gerichte der Mitgliedstaaten vertretenen Auffassung.

Worum es tatsächlich geht, ist nicht die Wahrnehmung der Wettbewerbsregeln des EWR als solche, sondern die Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der Kommission der EWG bei der Anwendung dieser Wettbewerbsregeln.

Zum § 3:

1. § 3 sieht vor, daß der Wettbewerbsbehörde die Besorgung aller in den Wettbewerbsregeln genannten, der zuständigen Behörde der EFTA-Staaten übertragenen Befugnisse obliegt, und läßt eine beispielsweise Aufzählung dieser Befugnisse folgen. Der dritte Einschub der nicht bezifferten Aufzählung weist auch die Anwendung von Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 des EWR-Abkommens, solange die EFTA-Überwachungsbehörde kein Verfahren nach Kap. II Art. 2, 3 oder 6 des Protokolls 4 eingeleitet hat, der Wettbewerbsbehörde zu.

Diese Bestimmung knüpft offensichtlich an Kap. II Art. 9 Abs. 3 des Protokolls 4 (entsprechend Art. 9 Abs. 3

der Verordnung Nr. 17/62 des Rates der EWG) an, wonach die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig bleiben, Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 des EWR-Abkommens anzuwenden, solange die EFTA-Überwachungsbehörde kein Verfahren nach Art. 2, 3 oder 6 eingeleitet hat.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Aufzählung des § 3 ist verfehlt:

Kap. II Art. 9 Abs. 3 des Protokolls 4 räumt den Behörden der Mitgliedstaaten keine Befugnisse ein (und weist ihnen auch keine Aufgaben oder Angelegenheiten zu); vielmehr geht diese Bestimmung von den bestehenden innerstaatlichen Vorschriften für das innerstaatliche Kartellverfahren aus ("bleiben zuständig"). Noch deutlicher wird dies im Vergleich mit Art. 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17/62, der die angeführte Bestimmung nachgebildet ist: Danach bleiben die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig, Art. 85 Abs. 1 und Art. 86 EWG-Vertrag (entsprechend Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 EWR-Abkommen) nach Art. 88 des Vertrags anzuwenden. Art. 88 EWG-Vertrag (der im EWR-Abkommen keine Entsprechung hat) sieht vor, daß die Behörden der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren eigenen Rechtsvorschriften entscheiden.

Dies ist auch gar nicht anders möglich, da die Wettbewerbsregeln sowohl des EWG-Vertrags als auch des EWR-Abkommens zwar Verbote aussprechen, jedoch selbst keine Rechtsfolgen vorsehen. Diese Rechtsfolgen sind nur in den angeführten Ausführungsvorschriften (Protokoll 4, Verordnung 17/62) enthalten; die Befugnis zu ihrer Anwendung behalten die Ausführungsvorschriften den Gemeinschaftsorganen vor: Nur die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde sind nach diesen Vorschriften berechtigt, Negativatteste auszustellen (Art. 2), Zuwiderhandlungen abzustellen (Art. 3), die Untersuchung von Geschäftszweigen einzuleiten (Art. 12) und Geldbußen und Zwangsgelder festzusetzen (Art. 15 und 16). Befugnisse der Behörden der Mitglied-

staaten werden nur mit Beziehung auf die Mitwirkung in Verfahren vor den Gemeinschaftsorganen vorgesehen (etwa Art. 13 über Nachprüfungen durch Behörden der Mitgliedstaaten).

Vielmehr gehen die angeführten Ausführungsvorschriften davon aus, daß die Behörden der Mitgliedstaaten die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags bzw. des EWR-Abkommens unmittelbar anzuwenden haben, daß dies aber nach den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften, vor allem aber unter Anwendung der im innerstaatlichen Recht für einen Verstoß gegen die gegenständlichen Verbote vorgesehenen Rechtsfolgen geschieht.

Kap. II Art. 9 Abs. 3 des Protokolls 4 überträgt den Behörden der Mitgliedstaaten somit keine Befugnisse, sondern schränkt im Gegenteil ihre Zuständigkeit ein: Ihre Zuständigkeit zur Anwendung der Wettbewerbsregeln im oben angeführten Sinn wird nämlich ausgeschlossen, sobald die EFTA-Überwachungsbehörde ein entsprechendes Verfahren einleitet; dadurch sollen Zweigleisigkeiten und die Gefahr divergierender Entscheidungen ausgeschlossen werden.

2. Aus den angeführten Gründen ist die vorliegende Bestimmung auch für die Umsetzung des Wettbewerbsrechts des EWR weder notwendig noch dienlich. Die in den Erläuterungen erwähnte Notwendigkeit der Erlassung bundesgesetzlicher Durchführungsvorschriften bezieht sich nur auf das Zusammenwirken der Behörden der Mitgliedstaaten mit der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. der Kommission der EWG.

3. Sollte der Entwurf jedoch tatsächlich beabsichtigen, eine eigene Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörde für die Durchführung innerstaatlicher Kartellverfahren zu begründen, würde dies die Erlassung ergänzender Regelungen insbesondere über die Voraussetzungen solcher Verfahren und über die in solchen Verfahren zu erlassenden Entscheidungen erfordern.

Gegen eine solche Absicht würde sich das BMJ jedoch entschieden aussprechen, da dies zu einer Doppelzuständigkeit zwischen der Wettbewerbsbehörde und dem Kartellgericht führen würde. Daß dieses die Wettbewerbsregeln des EWR-Abkommens jedenfalls anzuwenden hat, ist oben bereits ausgeführt worden.

Eine solche Maßnahme wäre vielmehr nur im Rahmen einer Gesamtreform des innerstaatlichen Kartellrechts sinnvoll, in der das Verfahren vor dem Kartellgericht zur Gänze durch ein solches vor der Wettbewerbsbehörde ersetzt wird. Eine solche Gesamtreform, die einen grundlegenden Wechsel des Systems bedeuten würde, steht derzeit nicht zur Diskussion.

Zum § 4:

1. Zunächst stellt sich die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Durchsuchung. Das im Verfassungsrang stehende Gesetz zum Schutze des Hausrechtes sieht an sich nur Hausdurchsuchungen "zum Zwecke der Strafgerichtspflege" (§§ 1 und 2) sowie solche "zum Behufe der polizeilichen und finanziellen Aufsicht" (§ 3) vor. Im Fall einer Kompetenz zur Ausstellung eines richterlichen Durchsuchungsbefehls außerhalb eines richterlichen Verfahrens, wie sie § 4 Abs. 4 des Vorentwurfs offenbar im Auge hat, stellt sich überdies die Frage der Trennung von Justiz und Verwaltung (Art. 94 B-VG). In jedem Fall erscheint eine Befassung des BKA-VD unumgänglich.

2. Im vorliegenden Gesetz wären wohl jedenfalls die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Erlassung eines "Hausdurchsuchungsbefehls" oder einer entsprechenden behördlichen Ermächtigung festzulegen (vorangegangener Verstoß gegen eine Verpflichtung nach § 4 Abs. 3? Verdachtsgründe?).

3. Hinsichtlich ergänzender Verfahrensbestimmungen für Hausdurchsuchungen (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Schonungsprinzip, schriftliche Ermächtigung, vorausgehende Vernehmung, Beiziehung des Inhabers der Räumlichkeit, Bescheinigung über die Durchführung und über vorgefundene bzw. beschlagnahmte Gegenstände usw.) wird auf die §§ 2, 3, 6 des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes, die §§ 140 bis 142 StPO und die §§ 29, 39 Abs. 4 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, verwiesen.

13. August 1992

Für den Bundesminister:

Tades

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



